

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen neja und ihren Kunden, unabhängig davon, ob der Kunde Verbraucher, Unternehmer oder Kaufmann ist. Die AGB gelten als Rahmenvereinbarung auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit demselben Kunden, ohne dass neja in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste, sofern es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB handelt.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als neja ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AGB von neja gelten auch dann, wenn neja in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Die Angebote von neja sind freibleibend und unverbindlich. neja behält sich Eigentums- und Urheberrechte an Katalogen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen vor.

(2) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber neja abzugeben sind (Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform (§ 126b BGB, z.B. E-Mail).

## § 3 Lieferung, Versand, Gefahrübergang, Teillieferung

(1) Die Lieferung erfolgt ab Lager von neja, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen vom Kunden verlangten anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist neja berechtigt, ein Transport- oder ein Speditionsunternehmen zu beauftragen und die Art der Versendung (insbesondere den Versandweg und die Verpackung) sowie die Transportversicherung der Ware selbst zu bestimmen.

(2) Der Gefahrübergang beim Versendungskauf findet bereits mit der Übergabe der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder an die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt, sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher nach § 13 BGB handelt, statt.

(3) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig und abzunehmen.

## § 4 Leistungsfrist und Verzug

(1) Die im Angebot und/oder der Auftragsbestätigung angegebenen Leistungsfristen sind unverbindlich, es sei denn, diese sind zwischen dem Kunden und neja als verbindlich vereinbart worden.

(2) Falls neja eine als verbindlich vereinbarte Frist schulhaft nicht einhält oder wenn neja aus einem anderen Grund in Verzug gerät, so muss der Kunde neja eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung setzen, bevor er von seinen Rechten auf Rücktritt Gebrauch macht. Die Nachfristsetzung ist in den in § 323 Abs. 2 BGB geregelten Fällen entbehrlich.

(3) Wenn neja eine als verbindlich vereinbarte Leistungsfrist aus Gründen, die neja nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z. B. Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird neja den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine nach den jeweiligen Umständen angemessene, neue Leistungsfrist bestimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfrist aus von neja nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar, sind beide Parteien berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wobei dem Kunden eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich erstattet wird.

(4) Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung gelten insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer oder die Verfügbarkeit von Dienstleistern von neja sofern ein konkretes Deckungsgeschäft zwischen neja und einem Zulieferer bzw. Dienstleister geschlossen wurde, das der Belieferung bzw. Leistungserbringung des bzw. am Kunden dient (kongruentes Deckungsgeschäft) sowie bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare Ereignisse höherer Gewalt, die eine rechtzeitige Leistung unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen, Pandemien, usw.).

## § 5 Preise und Zahlungsbedingungen; Kreditwürdigkeit

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die von neja jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Beim Versendungskauf (§ 3 Abs. 1 S. 2) trägt der Kunde die tatsächlich entstandenen Transportkosten ab Lager von neja. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

(3) Tritt zwischen Geschäftsabschluss und Lieferung eine Änderung bestimmter Kostenfaktoren – Herstellungskosten (i.S.d. § 255 Abs. 2 HGB), Packmaterial oder Fracht – von mehr als 3 % ein, so kann der vereinbarte Preis von neja entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren angepasst werden, wobei Preissenkungen bei anderen Kostenfaktoren bei der Anpassung zugunsten des Kunden berücksichtigt werden. Der Kunde, der Unternehmer ist, hat das Recht, bei Preiserhöhungen von mehr als 25 % den Rücktritt vom Vertrag zu erklären; Verbraucher dann, wenn die Preisanpassung wesentlich über den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten hinausgeht; maßgeblich hierfür ist der Verbraucherpreisindex.

(4) Der Kaufpreis ist sofort mit Zugang der Rechnung fällig und spätestens innerhalb des auf der Rechnung angegebenen Datums zu zahlen. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist neja berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verlangen. neja behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von neja auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(5) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das Gleiche gilt für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten, die außerdem auf demselben Vertragsverhältnis beruhen müssen.

(6) Bei Annahme von Aufträgen setzt neja Zahlungsfähigkeit des Kunden voraus. Stellt sich heraus, dass diese nicht gegeben war oder ist, und wird der Anspruch von neja auf Vergütung dadurch gefährdet, so ist neja zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Darüber hinaus ist neja berechtigt, eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen, für weitere Lieferungen Vorauskasse, Bezahlung oder Sicherheiten zu verlangen. Der vorstehende Satz gilt insbesondere auch, wenn der Kunde sich mit der Bezahlung früherer Rechnungen in Verzug befindet, bei Rücklastschrift oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse bekannt wird.

## § 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden (gesicherte Forderung) behält sich neja das Eigentum an den verkauften Waren (nachfolgend: „Vorbehaltsware“) vor.

(2) Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat neja unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist neja berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf neja diese Rechte nur geltend machen, wenn neja dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Veräußert und/oder verarbeitet der Kunde die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter, gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

-Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei neja als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwirbt neja Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Das Erzeugnis bzw. der Miteigentumsanteil gilt als Vorbehaltsware.

- Die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in der Höhe des Miteigentumsanteiles von neja zur Sicherheit an neja ab. neja nimmt die Abtretung an. Die in § 6 Abs. 2 der AGB genannten Pflichten des Kunden gelten entsprechend für die abgetretenen Forderungen. Zu deren Einziehung bleibt der Kunde neben neja ermächtigt. neja verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber neja nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und auch kein sonstiger Mangel der Leistungsfähigkeit des Kunden vorliegt. Andernfalls kann neja verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an neja aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- Übersteigt der Wert der Sicherheiten (Vorbehaltsware/Forderung) die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, wird neja auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach Wahl von neja freigeben.

## § 7 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden, der Unternehmer ist, oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.
- (2) neja haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die Mängelansprüche des Kunden, sofern es sich bei diesem um einen Kaufmann handelt, setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist neja hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Entsprechendes gilt, wenn ein Mangel erst bei einem Dritten entdeckt wird, ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde hiervon Kenntnis erlangt. Die Untersuchungs- und Rügepflicht erstreckt sich auch auf mitgelieferte Montage- und/oder Bedienungsanleitungen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung bzw. Kenntnisverlangung — bei offensichtlichen Mängeln ab Lieferung — erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zur erfolgen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Untersuchungen oder Mängelanzeigen, ist die Haftung von neja für den betreffenden Mangel ausgeschlossen.
- (3) Für den Fall, dass der Transport der Vertragsware von neja beauftragt wird, hat der Kunde Transportschäden dem Frachtführer anzuzeigen und neja unverzüglich mitzuteilen, damit neja die Rechte aus dem Frachtvertrag gegenüber dem Frachtführer geltend machen kann.
- (4) Bei Vorliegen eines Mangels der Ware kann neja wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird, dies jedoch nur, wenn der Kunde Unternehmer und Kaufmann ist. Das Recht von neja, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (5) Der Kunde hat neja die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt neja. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde neja die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- (6) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel. Mit Erklärung des Rücktritts bzw. der Minderung entfällt der Anspruch des Kunden auf Lieferung einer mangelfreien Sache.
- (7) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 8 dieser AGB. Im Übrigen sind sie ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe/Ablieferung. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch neja sowie im Falle des Produkthaftungsgesetzes und wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde. Insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

## § 8 Sonstige Haftung

- (1) Auf Schadensersatz haftet neja — gleich aus welchem Rechtsgrund — nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Darüber hinaus haftet neja auch bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von neja für einfache Fahrlässigkeit ist bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten der Höhe nach auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 9 Entfernen von Labels und Re-Engineering

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, die auf den Produkten von neja angebrachten Labels und Kennzeichen (Siegel) zu entfernen, zu entfremden oder anderweitig unleserlich zu machen.
- (2) Der Kunde ist – unabhängig davon, ob gewerbliche Schutzrechte bestehen oder nicht – nicht berechtigt, die von neja zur Herstellung ihrer Produkte verwendete Technologie zu rekonstruieren und/oder selbst Technologien zu entwickeln, welche die von neja zur Herstellung ihrer Produkte verwendete Technologie kopieren und/oder darauf abzielen, diese zu kopieren (Re-Engineering). Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Technologien von neja zum Teil gewerblichen Schutzrechten unterliegen.

## § 10 Streitbeilegungsverfahren

Wir sind nicht verpflichtet, aber bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist die Universalschlichtungsstelle des Bundes, Zentrum für Schlichtung e.V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 7957940, Telefax: +49 7851 7957941, Internet: [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de), E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de).

## § 11 Rechtswahl und Gerichtsstand

- (1) Für diese AGB und alle Rechtsbeziehungen zwischen neja und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG). Dies gilt nicht, sofern der Kunde Verbraucher ist und ihm dadurch der Schutz entzogen wird, der ihm auf Grund zwingender Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, gewährt wird.
- (2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Geschäftssitz von neja in Rosenheim zuständige Gericht. neja ist jedoch berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.